



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 7. Feb. 1995

Nr. 131

Baulinienplan Schulhaus Frasnacht / OG Frasnacht / Genehmigung

Mit Schreiben vom 19. Dez. 1994 ersucht die Ortsvorsteherschaft von Frasnacht um Genehmigung des Baulinienplanes "Schulhaus Frasnacht". Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planaufgabe- und Beschlusverfahren ordnungsgemäss nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Die Baulinien legen den Abstand von Bauten und Anlagen zum Imbersbach und zum Ufergehölz im Bereich der Schulanlage fest. Der Plan berücksichtigt das Ergebnis des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Raumplanung vom 12. Sept. 1994. Einer Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Frasnacht am 26. Okt. 1994 beschlossene Baulinienplan "Schulhaus Frasnacht" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Frasnacht, 9320 Frasnacht, unter Beilage eines Baulinienplanes "Schulhaus Frasnacht" mit dem erforderlichen Genehmigungsvermerk
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplanes "Schulhaus Frasnacht" mit dem erforderlichen Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

